



Beschlussvorlage Sozialamt Tagesordnungspunkt: 7.2		Drucksachen-Nr.: 2011-16/0321 Status: öffentlich Datum: 05.11.2012		
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
13.11.2012	Ausschuss für Gesundheit, Senioren und Soziales			
13.12.2012	Kreisausschuss			

Bezeichnung:

Zuschussantrag für die Durchführung des Projektes "Blaue Karte"

Sachverhalt:

Die Bremervörder Beschäftigungsgesellschaft (BBG) beantragt mit Schreiben vom 10.07.2012 (Eingang) die finanzielle Unterstützung des Projektes „Blaue Karte“ für das Jahr 2013 in Höhe von 16.000€.

Das Projekt „Blaue Karte“ dient der Schaffung eines niederschweligen Beschäftigungsangebotes als tagesstrukturierende Maßnahme der Eingliederungshilfe nach dem 6. Kapitel Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII), dass der Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft dient und sich an seelisch behinderte Menschen richtet, die aufgrund dieses Umstandes nicht erwerbsfähig im Sinne des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) sind. Infolgedessen handelt es sich bei den auszuübenden Verrichtungen durchgängig um Tätigkeiten, die keine Leistungsfähigkeit unter den üblichen Bedingungen des Arbeitsmarktes voraussetzen.

Die „Blaue Karte“ wurde bereits im Jahre 2008 erstmalig durch die gemeinnützige Gesellschaft für Soziale Hilfen (GESO) initiiert und als gemeinsames Projekt des Gesundheitsamtes und Sozialamt 2010 eingeführt. Allerdings wurde das Projekt mit Ablauf des Jahres 2010 wieder eingestellt, da ein Unfallversicherungsschutz für die Teilnehmer an dem Projekt „Blaue Karte“ nach den Vorschriften des Siebten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VII) nicht gewährleistet werden konnte.

Sowohl die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung als auch der Gemeinde-Unfallversicherungsverband hatten seinerzeit übereinstimmend bestätigt, dass der für eine Teilnahme an dem Projekt vorgesehene Personenkreis die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Absicherung im Falle eines arbeitsbedingten Unfalls nicht erfüllt. Diese Einschätzung stützt sich auf die ständige Rechtsprechung des Bundessozialgerichtes, wonach es für die Begründung des Versicherungsschutzes erforderlich ist, dass es sich im Einzelfall um eine ernstliche, dem Unternehmen dienende Tätigkeit handelt, die dem tatsächlichen oder mutmaßlichen Willen des Unternehmers entspricht. Die Tätigkeit muss von ihrer Art her von Personen verrichtet werden, die in einem dem allgemeinen Arbeitsmarkt zuzurechnenden

Beschäftigungsverhältnis stehen und nach den Umständen des Einzelfalles arbeitnehmerähnlich geführt ausgeführt werden.

Diese Voraussetzungen sind bei Personen, die Leistungen nach dem SGB XII erhalten, also im Sinne der gesetzlichen Vorgaben als nicht erwerbsfähig einzustufen sind, regelmäßig nicht erfüllt.

Der nunmehr vorliegende Projektantrag der BBG lehnt sich ausdrücklich eng an den ersten Projektantrag aus dem Jahre 2008 an. Ergänzende bzw. neue Vorschläge zur Gewährleistung des Unfallversicherungsschutzes werden nicht unterbreitet, so dass auch zukünftig eine Unfallversicherungspflicht nicht unterstellt werden kann.

Beschlussvorschlag:

Der Antrag auf Unterstützung und Durchführung des Projektes „Blaue Karte“ wird abgelehnt.

In Vertretung

Pragal